

Gedanken zum Artikel „Ganserer: Eine Quotenfrau“ der Zeitschrift EMMA vom 19.01.2022

Auch wenn der Text so formuliert wurde, dass er rechtlich nicht zu beanstanden ist, so ist er es inhaltlich sehr wohl. Der Text täuscht einen anderen Sachstand vor, als eigentlich vorliegt.

Es ist seit 1978 verfassungsrechtlich etablierter Grundsatz, dass die Geschlechtszugehörigkeit einer Person nicht an körperliche Gegebenheiten gebunden ist.¹ Auch besteht ein grundsätzlicher und bedingungsloser Anspruch auf Anerkennung und Respektierung der individuellen Entscheidung über die eigene Geschlechtszugehörigkeit, insbesondere durch staatliche Organe.² Somit besteht kein Grund, Frau Ganserer nicht als das wahrzunehmen, als was sie ist: eine Frau. Hierzu bedarf es keiner formalrechtlichen Anerkennung, da der amtliche Geschlechtseintrag letztendlich deklaratorischen, aber nicht konstituierenden Charakters ist.³

Ohne tiefer in die Wahlrechtsthematik einzusteigen, deren Kenntnis dürfte den Autor*Innen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bekannt sein, ist der Eindruck einer Scheindebatte zwingend. Auch kann die Kenntnis der jüngsten Entscheidung des BVerfG zu dieser bzw. verwandter Thematik angenommen werden.⁴ Gleiches gilt auch für eine diesbezügliche Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Dt. Bundestages.⁵

Die Partei Bündnis 90/die Grünen hat wie die Partei Die Linke, oder auch einzelne Landesverbände der SPD als interne - und somit nicht rechtsverbindliche Regel - die Quotierung, also die wechselseitige Besetzung ihrer Wahllisten mit Frauen und Männern, festgelegt. Schon alleine diese Einigung ist nicht stringent paritätisch, da Personen ohne bzw. mit dem Geschlechtseintrag divers, unberücksichtigt bleiben. Da diese Regelung der Parteiautonomie unterliegt, entzieht sie sich jedoch grundsätzlich gesetzlicher Eingriffsmöglichkeiten⁶. Dass die Grünen bei der Geschlechtszugehörigkeit auf die Selbstauskunft der Bewerbenden abstellen, folgt der bereits genannten Entscheidung des BVerfG,⁷ und ist somit nicht zu beanstanden.

Außer der Beanstandung der Vornamensführung im Fall von Tessa Ganserer wurde das inhaltliche Zustandekommen der Wahlliste nicht beanstandet. Die Vornamensführung wurde letztendlich einem Künstlernamen entsprechend gehandhabt.

Es ist somit davon auszugehen, dass der eingelegte Wahleinspruch keinerlei Aussicht auf Erfolg hat, was den Initiator*innen auch bekannt sein dürfte. Vielmehr sind die in dem Artikel als auch der ihm zugrundeliegenden Internetseite erhobenen Vorwürfe nur mit der Zielsetzung einer allgemeinen Stimmungsmache gegen Betroffene aus dem TIN*-Bereich⁸ und gegen Tessa Ganserer (MdB) im Speziellen verständlich.

Zusammenfassend sind die im Artikel erhobenen Vorwürfe haltlos, böseartig und geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Vielmehr zeigt sich, dass die Redaktion der Emma nicht bereit ist, den bereits heute sowohl rechtlichen als auch gesellschaftlichen Wirklichkeiten Rechnung zu tragen.

1 BVerfG - 1 BvR 16/72 - vom 11. 10. 1978, RN 50; - 1 BvR 3295/07 – v. 11.01.2011, RN 56

2 BVerfG - 2 BvR 1833/95 - vom 15.08. 1996

3 BVerfG - 1 BvR 2019/16 - vom 10.10.2017 RN 14

4 BVerfG - 2 BvR 1470/20 - vom 06. Dezember 2021

5 WD 3 - 008/08 vom 29.01.2008

6 WD 3 - 008/08 vom 29.01.2008 S. 3

7 BVerfG - 2 BvR 1833/95 - vom 15.08. 1996

8 Sammelbezeichnung für trans*, intergeschlechtlich, nicht-binär